

Sammlung der Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen	10-3															
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Neuenkirchen	1															
<p>Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 24. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Satzung</p> <p>1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigungen</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 Euro.</p> <p>Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro.</p> <p>Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.</p> <p>Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.</p> <p>(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 10,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.</p> <p>(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung</p> <table data-bbox="220 1727 1316 1977"> <tr> <td>a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister</td> <td>in Höhe von</td> <td>400,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) die 1. stv. Bürgermeisterin/der 1. stv. Bürgermeister</td> <td>in Höhe von</td> <td>54,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) die 2. stv. Bürgermeisterin/der 2. stv. Bürgermeister</td> <td>in Höhe von</td> <td>36,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden</td> <td>in Höhe von</td> <td>54,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>e) die Beigeordnete/der Beigeordnete</td> <td>in Höhe von</td> <td>36,00 Euro</td> </tr> </table>		a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister	in Höhe von	400,00 Euro	b) die 1. stv. Bürgermeisterin/der 1. stv. Bürgermeister	in Höhe von	54,00 Euro	c) die 2. stv. Bürgermeisterin/der 2. stv. Bürgermeister	in Höhe von	36,00 Euro	d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden	in Höhe von	54,00 Euro	e) die Beigeordnete/der Beigeordnete	in Höhe von	36,00 Euro
a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister	in Höhe von	400,00 Euro														
b) die 1. stv. Bürgermeisterin/der 1. stv. Bürgermeister	in Höhe von	54,00 Euro														
c) die 2. stv. Bürgermeisterin/der 2. stv. Bürgermeister	in Höhe von	36,00 Euro														
d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden	in Höhe von	54,00 Euro														
e) die Beigeordnete/der Beigeordnete	in Höhe von	36,00 Euro														

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Neuenkirchen

2

Besteht für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um | 62,00 Euro |
| b) für die 1. stv. Bürgermeisterin/den 1. stv. Bürgermeister um | 23,00 Euro |
| c) für die 2. stv. Bürgermeisterin/den 2. stv. Bürgermeister um | 16,00 Euro |
| d) für die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um | 23,00 Euro. |
| e) für die Beigeordnete/den Beigeordneten um | 16,00 Euro. |

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.“

(5) Folgende für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstauffalls sowie des Pauschalstundensatzes:

Die Ortsheimatpflegerin/der Ortsheimatpfleger in Höhe von 26,00 Euro.

2. § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 3

Dienstaufwandsentschädigung

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.“

3. Im § 4 Abs. 1 wird die Zahl 20,00 DM durch „11,00 Euro“ ersetzt.

4. § 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 4 wird die Zahl von 20,00 DM jeweils durch „11,00 Euro“ ersetzt.
- b) Im Abs. 6 wird die Zahl 20,00 DM durch „11,00 Euro“ ersetzt.

Sammlung der Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen

10-3

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Neuenkirchen

3

5. § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 6

Fahrtkosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Gemeinde Neuenkirchen ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung eines nicht als privateigen anerkannten Pkw nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.“

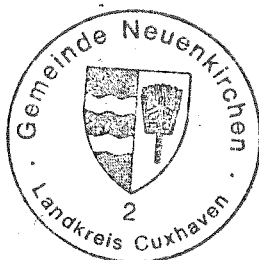
ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

Neuenkirchen, den 24. Juni 2002

GEMEINDE NEUENKIRCHEN



M. Tietje
Tietje
Bürgermeister

